

Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes

Nachtrag vom

Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden,

vereinbaren:

I.

Die Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes² und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit

Ingress

In Ausführung ... des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 und des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung des Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005³,

Art. 1 Abs. 1

¹Die Vereinbarungskantone regeln gemeinsam den Vollzug des Entsendegesetzes der Artikel 360a ff. OR und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit.

Art. 3 Abs. 2 Bst. e

²Sie:

- e) legen die Entschädigungen der Mehrkosten fest, die der paritätischen Kommission durch den Vollzug des Entsendegesetzes in Branchen entstehen, die keinen allgemein verbindlichen GAV kennen;

Art. 7 Abs. 1 Bst. a und g (neu)

¹Die tripartite Arbeitsmarktkommission:

- a) erledigt die Aufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung zum Entsendegesetz und ist Kontrollorgan im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit;
- g) kann im Auftrag der Regierungen der Vereinbarungskantone Leistungsvereinbarungen aushandeln und unterzeichnen.

Art. 9 *Kontroll- und Sanktionsbehörde sowie Entscheidbehörde*

¹Das im betreffenden Kanton für den Arbeitsmarkt zuständige kantonale Amt ist die Kontroll- und Sanktionsbehörde nach Art. 7 Abs. 1 Bst. d und Art. 9 Abs. 1 und 2 des Entsendegesetzes sowie nach Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit.

²Es erfüllt alle Aufgaben, die das Entsendegesetz und das Bundesgesetz über die Schwarzarbeit der zuständigen kantonalen Behörde übertragen und für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

³Über das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme gemäss Art. 360b Abs. 5 OR entscheidet im Streitfall in den Kantonen Obwalden und Nidwalden das Kantonsgerichtspräsidium und im Kanton Uri das zuständige Landgerichtspräsidium unter sinngemässer Anwendung der betreffenden prozessualen Vorschriften.

Art. 10 Abs. 1

¹Die Infrastruktur-, Betriebs- und Personalkosten werden, nach Abzug des Bundesbeitrags, von den Vereinbarungskantonen im Verhältnis der Anzahl ihrer Beschäftigten im 2. und 3. Sektor gemäss der jeweils letzten eidgenössischen Betriebszählung getragen. Die Regierungen der Vereinbarungskantone werden ermächtigt, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

II.

Sobald die verfassungsmässigen Organe der Vereinbarungskantone dem vorliegenden Nachtrag zugestimmt haben, bestimmen die Regierungen der Vereinbarungskantone, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.

Altdorf, Im Namen des Regierungsrates des Kantons Uri
Der Landammann:
Der Kanzleidirektor:

Sarnen, Im Namen des Regierungsrates des Kantons Obwalden
Der Landammann:
Der Landschreiber:

Stans, Im Namen des Regierungsrates des Kantons Nidwalden
Der Landammann:
Der Landschreiber:

¹ GDB 843.3

² SR 823.20

³ SR